

Urheberrechtsschutzes in Betracht gezogen werden würde, den das Reichsrecht den gedachten Publikationen gewährt. Noch mehr, der Änderung der bezüglichen Vorschrift der Pariser Zusatzakte im Sinne einer intensiven und extensiven Ausgestaltung des Urheberschutzes an den in der Presse erfolgten Veröffentlichungen, soweit diese überhaupt schutzwürdig sind, würde dadurch ein ganz bedeutendes Hindernis bereitet, und es ist ohne weiteres verständlich, daß ein derartiges Vorgehen Deutschlands den Widerstand derjenigen Staaten stärken würde, die an sich diesen Ausdehnungstendenzen nicht sonderlich sympathisch gegenüberstehen.

Dieses Argument würde dann nicht die ihm eigne Bedeutung beanspruchen können, wenn die Behauptung zutreffend wäre, daß die Reichsgesetzgebung das Prinzip, wonach der geistigen Arbeit derselbe Schutz gebührt wie der materiellen, überspannt hätte. Allein hiervon kann ernstlich keine Rede sein; der Gesetzgeber hat diejenigen Zeitungspublikationen, für die ein Urheberschutz nicht berechtigt erscheint, vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten, auch schlechthin hiervon ausgeschlossen und dadurch klar zu erkennen gegeben, daß es ihm vollständig fern liegt, ein an sich richtiges Prinzip zu über-treiben und hierdurch für dieses eine Gefahr zu schaffen, die nicht unterschätzt werden darf. Wenn die Rechtsprechung konstant den Begriff des »Artikels« oder der »Ausarbeitung« zum Nachteil der Begriffe »vermischte Nachrichten« und »Tagesneuigkeiten« erweiterte, so könnte vielleicht ihr der Vorwurf der Überspannung und Übertreibung gemacht werden; allein nach dem Gesagten erscheint auch dies nicht berechtigt.

Somit kann nicht zugegeben werden, daß zu einer Revision des § 18 im Sinne der Darmstädter Resolution ausreichender Anlaß vorhanden ist, und es dürfte daher geboten sein, im Interesse der möglichsten Vervollkommnung des Urheberrechtsschutzes an dem bestehenden Recht jedenfalls für jetzt festzuhalten. Es ist überhaupt eine bedauerliche, auf eine Nervosität hinweisende Erscheinung unsrer Zeit, daß man sofort nach der Änderung eines Gesetzes verlangt, wenn irgend eine Bestimmung desselben einmal unrichtig ausgelegt wird. Es liegt nicht im Interesse der Rechtsbeständigkeit, daß die Gesetzgebung diesem Verlangen nachkommt bzw. nachgibt.

Dr. Ludwig Fuld,
Rechtsanwalt in Mainz.

Neue Verlagskataloge.

Verlagskatalog 1836—1904 von Wilhelm Braumüller,
K. u. K. Hof- u. Universitätsbuchhändler in Wien.
Lex.-8^o. 350 S. Geb.

Es ist ein dankenswerter, immer mehr Eingang findender Brauch, die Verlagskataloge mit einer Geschichte der Firma einzuleiten, so daß eine solche Beilage fast als ein notwendiger Bestandteil eines Katalogs angesehen wird. Gibt einerseits der Verleger mit seinem Verlagskatalog Rechenschaft über seine Tätigkeit und die Schicksale wenigstens seiner wichtigsten Verlagswerke, so werden andererseits in einer solchen Einleitung wertvolle Daten der Allgemeinheit zugänglich gemacht, die meist für die Geschichte des Buchhandels und seiner Beziehungen zu Wissenschaft und Literatur von großem Interesse sind. Dies trifft auf den vorliegenden Katalog freilich nur in beschränktem Maß zu, insofern nur in allgemeinen Andeutungen über die Tätigkeit und Ziele des Verlags berichtet wird, die eigentliche Firmengeschichte aber sich mit wenigen Angaben begnügen muß. Es ist daraus zu entnehmen, daß 1836 Wilhelm Braumüller und L. W. Seidel als Teilhaber in die seit 1783 bestehende Verlags- und Sortimentbuchhandlung von R. von Möslers

Wwe. eintraten, die bis dahin namentlich rechts- und staatswissenschaftliche Literatur gepflegt hatte. Im Jahre 1840 übernahmen die beiden Teilhaber das Geschäft allein unter der Firma Braumüller & Seidel und wandten ihr Augenmerk mehr dem Gebiete der Medizin zu. Die Gesellschaft löste sich jedoch 1848 in die beiden Firmen Wilhelm Braumüller und L. W. Seidel auf, die den Verlag zu gleichen Teilen übernahmen. Wilhelm Ritter von Braumüller, 1807 geboren, entfaltete eine umfassende Verlagstätigkeit, die sich neben der Medizin auf fast alle Gebiete der Wissenschaften erstreckte. Er wurde mit einer großen Zahl ehrender Auszeichnungen bedacht und hinterließ bei seinem 1884 erfolgten Ableben das zu bedeutendem Umfange angewachsene Geschäft seinem gleichnamigen Sohne, der ihm indessen schon nach fünf Jahren im Tode folgte. Gegenwärtig sind die Enkel des Firmagründers, Adolf und Rudolf Ritter von Braumüller, Inhaber der Firma und folgen im Ausbau des Hauses den bewährten Spuren ihrer Väter.

Der Katalog ist das Zeugnis einer ungemein regen, vielseitigen Wirksamkeit. Er verzeichnet in seinem Hauptteile auf 310 Seiten die gesamten Verlagswerke in alphabetischer Anordnung. Eine 36 zweispaltige Seiten umfassende »Wissenschaftliche Übersicht« schließt sich an. Wie schon erwähnt, nimmt die medizinische Literatur den ersten Rang ein und zählt in ihren Reihen Namen vom besten Klang, so u. a. Braun, Heilmann, Hyrtl, Kaposi, Neumann, Rabl, v. Rokitsky, Stricker, während die periodische Literatur durch die Zeitschrift für Heilkunde, Wiener klinische Wochenschrift, Vierteljahrschrift für Dermatologie, die Medizinischen Jahrbücher usw. vertreten ist. In ihrer Bedeutung für den Verlag folgen Sprachwissenschaft und Literaturgeschichte, Militärwissenschaft, Rechts- und Staatswissenschaften, Naturwissenschaften usw. Es sei hier nur an die Namen v. Miklosich, Mussafia, an die Sammlung: »Braumüllers militärische Taschenbücher«, die von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften gesammelten Österreichischen Weisthümer, an die Schriften des Vereins zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse erinnert. Weiter finden sich Kunst und Musik, Geographie und Geschichte, Veterinärwissenschaft usw. in zahlreichen Werken vertreten. Bei dem reichen Inhalt des Verzeichnisses wird sich der Mangel eines Sachregisters (nach Schlagworten) unangenehm fühlbar machen, dessen Beigabe die Brauchbarkeit des auch äußerlich gediegen ausgestatteten Katalogs beträchtlich erhöht haben würde.

Verlags-Katalog 1905 von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) in Berlin SW. 48, Wilhelmstrasse Nr. 29 (gegründet 1845). Lex.-8^o. 124 S. In Umschlag.

Die Geographie- und Kolonialliteratur im weitesten Umfange drücken dem vorliegenden Verzeichnis ihren Stempel auf. Aus der auch hier nur kurz behandelten geschichtlichen Einleitung geht hervor, daß das Geschäft 1845 also vor 60 Jahren, von Dietrich Arnold Reimer als Sortiment begründet und zwei Jahre darauf durch die Übernahme des größten Teils des geographischen und des Kunstverlags von Georg Reimer erweitert wurde. Nachdem die Verlagstätigkeit immer mehr die Oberhand gewonnen hatte, erfolgte 1858 die Aufgabe des Sortiments. Im Jahre 1868 trat Hermann Hofer als Teilhaber ein, und nach einer sechsundvierzigjährigen Wirksamkeit schied infolge hohen Alters der Gründer des Hauses 1891 aus. Seinen Platz füllte der gegenwärtige Inhaber, Konsul a. D. Ernst Vohsen, aus, der das Geschäft nach dem Rücktritte Hofers seit 1895 allein unter obengenannter Firma weiterführt. Im folgenden Jahre wurde eine lithographische Anstalt mit Steindruckerei und eine Buchbinderei der Handlung angegliedert und die bis dahin in Potsdam betriebene Fabrik für Erd- und Himmelsgloben mit dem andern Geschäftsbetrieb